

# SAIDIA KWA MOYO



*Bibimalaika`s Kinderhilfsprojekt Kenya e.V.*

## **Satzung**

### **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Saidia Kwa Moyo“  
Bibimalaika`s Kinderhilfsprojekt Kenya e.V.- V.R 864  
Und hat seinen Sitz in:38154 Königslutter, Am Rischbleek 54,

### **§ 2 Zweck und Ziel:**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §52ffAC.

Durch Förderung von Kindern und Jugendlichen der internationalen Gesinnung, speziell in Kenia, hier im Besonderen mit dem Waisenhaus „Saidia kwa Moyo Foundation“ in Kilifi/Kenia

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln vom Verein.

Ziel des Vereins ist es Bildung und Unterkünfte für Waisenkinder in Kenia zu schaffen.

Weiterhin werden bei der Beschaffung der vorgeschriebenen Schulkleidung, Neu- und Ausbau von Wohnheimen und deren Ausstattung Hilfe geleistet.

### **§ 3 Mitgliedschaft und Patenschaft**

Die Mitgliedschaft bzw. die Patenschaft steht jedem offen und wird durch Antrag erklärt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

Der Verein hat Paten, ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ein Pate ist einem ordentlichen Mitglied gleichzusetzen.

Alle Mitglieder haben die Pflicht Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und das Ansehen des Vereins zu fördern.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft / Patenschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen.

Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Quartalsende.

### **§ 5 Beiträge**

Über die Höhe der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen von Mitgliedern beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung oder eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung.

Ordentliche Mitglieder zahlen den vollen Beitrag

Fördermitglieder zahlen den halben Beitrag

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag

Volontäre zahlen eine Kostenbeteiligung.

Die Beiträge werden in der Beitragsordnung festgeschrieben.

## **§ 6 Organe und Einrichtungen**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, Hilfsmaßnahmen und Förderungen geschaffen werden.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und Stellvertretern.

Die Zahl der Stellvertreter legt die Jahresversammlung fest.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Beide vertreten den Verein je einzeln nach außen und sind allein zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt.

Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle dem 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann jederzeit Mitglieder, mit deren Einverständnis, mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen.

Zwei Gründungsmitglieder können lebenslang zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der gesamte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand entsendet aus seinen Reihen Mitglieder in die kenianische Organisation „Saidia kwa Moyo Foundation“

Daneben hat er noch folgende Aufgaben:

- a) Auswahl der zu fördernden Projekte.
- b) Verteilung der Geldmittel und der Sachspenden.
- c) Vorbereitung aller Aktivitäten des Vereins.
- d) Einberufen der Mitgliederversammlung.
- e) Aufstellung der Tagesordnung.

Der gesamte Vorstand hat über Ausgaben selber zu entscheiden

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel (1/4) der Vereinsmitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Mitglieder müssen zu allen Mitgliederversammlungen schriftlich eingeladen werden.

Eine Einladung ist ordnungsgemäß, wenn sie mindestens zwei Wochen vor dem Termin an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Adresse bzw. Mailadresse des Mitgliedes abgesendet wurde.

Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechtes können sich jeweils ein oder zwei abwesende Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.

Die Mitglieder entscheiden in allen Angelegenheiten mit der einfachen Mehrheit. Ihnen obliegt vor allem:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes.
- b) Jahresabrechnung.
- c) Wahl des Vorstandes.(alle 4 Jahre)
- d) Satzungsänderungen
- e) Beschlussfassung über Beitragshöhe.
- f) Beschlussfassung über sonstige Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit beschließt.

Protokolle werden von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam unterzeichnet. Der/ die Schriftführer/in wird zu Beginn der Versammlung per Akklamation gewählt.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Verein:

„TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V.“ Konrad-Adenauer-Straße 40, 72072 Tübingen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 17.04.2004 beschlossen.

Die Mitgliederversammlung vom 28.08.2004 beschließt die Erweiterung des § 10.

Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Änderungen in der Mitgliederversammlung am 18.04.2009.

Änderungen in der Mitgliederversammlung am 24.07.2010